GEMEINDE
4655 STÜSSLINGEN

# Botschaft

## 7. Revision Abfallreglement

### Wieso ein neues Reglement?

Das aktuell geltende Abfallreglement datiert aus dem Jahr 2001 und basiert auf den damals gültigen Rechtsgrundlagen des Kantons. Diese Grundlagen wurden inzwischen angepasst. Deshalb beauftragte der Gemeinderat die Unterhalts- und Umweltschutzkommission, das Reglement zu überarbeiten.

### Wie wurde das Reglement überarbeitet?

Die Unterhalts- und Umweltschutzkommission hat bei der Überarbeitung die neuen Rechtsgrundlagen des Kantons berücksichtigt. Als Hauptmerkmal gilt, dass die Abfallentsorgung noch mehr als in der Vergangenheit ökologisch ausgerichtet sein muss. Für die Gemeinde bedeutet dies, dass die saubere Abfalltrennung (z. B Glas, Metalle, Grünabfälle, Sonderabfälle) gefördert wird und die geeigneten Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission hat zudem drei Varianten für die ordentliche Kehrichtabfuhr geprüft mit dem Ziel, das System zu vereinfachen und Kosten zu sparen.

### Welche Änderungen erfolgen?

1. Die Unterhalts- und Umweltschutzkommission hat 3 Varianten der Kehrichtentsorgung geprüft:
   - Gewichtsabhängiges System: Das System wird in einigen wenigen Gemeinden benutzt, damit können die Abfallkosten pro Haushalt sehr genau nach Gewicht abgerechnet werden. Der Hauptnachteil ist die hohe Investition (über Fr. 100'000.00).
   - Bisheriges System: volumenabhängig, Kebagsack, Gemeindevignette. Das System ist bestens bekannt und bewährt, bietet aber wegen der Anbindung an das Kebagsystem wenig Freiheiten.
   - Vorgeschlagenes System: volumenabhängig, Sack aus Detailhandel, Gemeindevignette. Das vorgeschlagene System funktioniert im Alltag ähnlich wie das bisherige System, hat aber den Vorteil, dass die Gemeinde die Preisstruktur besser beeinflussen kann. Langfristig sind hier bei sinkenden Abfallmengen (Trend aufgrund zunehmender Abfalltrennung) rasche Anpassungen möglich.

2. Das neue System soll per 1.1.2016 eingeführt werden.

3. Die wichtigsten Anpassungen auf einen Blick:
    a. Neutrale Abfallsäcke 17, 35, 60, und 110 Liter aus dem Detailhandel
    b. Neue Gemeindevignetten für Abfallsäcke, Container und Sperrgut
    c. Neu auch 400 –Liter Container zulässig
    d. Preise bleiben stabil
    e. Sonderabfälle sind in erster Linie den Verkaufsstellen zurück zu bringen. Die Gemeinde organisiert zweijährlich eine Sammlung

**Wie ist die Einführung?**

Die Einführung erfolgt so, dass während einer Übergansfrist von 3 Monaten das alte und das neue System angewendet werden können. Das bedeutet, dass ab 1.1.2016 erstmals „neutrale" Kehrichtsäckte mit den neuen Vignetten verwendet werden dürfen. Die heutigen Marken und Abfallsäcke können bis 1.4.2016 noch verwendet werden.

Der Dorfladen ist weiterhin Verkaufsstelle für die neuen Vignetten.

Wer nach der Übergangsfrist noch grosse Vorräte an Vignetten und Containerbänder hat, kann diese bei der Gemeindekanzlei in neue umtauschen.

**Was kostet die Kehrichtabfuhrvignette neu, im Vergleich zu heute (Kebagsack und Vignette)?**

| **Gebindeart** | **Kosten heute Kebag und Gemeinde** | **Anzahl Vignetten/ Bänder heute zu kleben** | **Preisvor-schlag neu** | **Anzahl Vignetten/ Bänder neu** |
|---|---|---|---|---|
| 17 Liter Sack | Fr. 1.09 | 0.5 | Fr. 1.00 | 0.5 |
| 35 Liter Sack | Fr. 1.99 | 1.0 | Fr. 2.00 | 1 |
| 60 Liter Sack | Fr. 3.47 | 2.0 | Fr. 3.00 | 1.5 |
| 110 Liter Sack | Fr. 6.65 | 4.0 | Fr. 6.00 | 3 |
| 800 Liter Container | Fr. 36.90 | 1 Band | Fr. 36.00 | 2 Bänder |
| 400 Liter Container | na | na | Fr. 18.00 | 1 Band |

Die einzelne Vignette kostet CHF 2.00

Das einzelne Containerband kostet CHF 18.00

**Was kostet die Sperrgutabfuhr neu im Vergleich zu heute?**

| Heute | Anzahl Marken heute | Kosten total heute | Neu | Anzahl Marken neu | Kosten neu |
|---|---|---|---|---|---|
| bis 60 Liter, max. 10 kg | 1 Kebag + 1 Gemeinde | Fr. 2.47 | bis 60 Liter, max. 10 kg | 1 Gemeinde | Fr. 3.00 |
| bis 18 Kg, Länge 120 cm | 1 Kebag + 2 Gemeinde | Fr. 3.47 | bis 110 Liter bis 20 Kg Länge 120 cm | 2 Gemeinde | Fr. 6.00 |
| bis 25 Kg | 2 Kebag + 4 Gemeinde | Fr. 9.30 | bis 25 kg | 3 Gemeinde | Fr. 9.00 |

**Diverses**

- Die zuständige kantonale Stelle hat das Reglement vorgeprüft.
- Die Kommunikation zum neuen Reglement erfolgt über:
  - Dorfzeitung
  - Hinweise im Dorfladen
  - Flugblatt der Gemeinde
  - www.stüsslingen.ch
- Allfällige Fragen zum Inhalt und zur Umsetzung des neuen Reglements können an den Präsidenten der Unterhalts- und Umweltschutzkommission gerichtet werden.

**Antrag Gemeinderat**

Der Revision des Abfallreglements sei zuzustimmen.

Stüsslingen, 15. Juni 2015/A. Mante

# Abfallreglement

## der

## Gemeinde Stüsslingen

9.6.2015

**ABFALLREGLEMENT ..... 3**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE ..... 3
*§ 1 Geltungsbereich* ..... 3
*§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde* ..... 3
*§ 3 Vollzug* ..... 3
*§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung* ..... 3
*§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens* ..... 4
*§ 6 Zulässige Entsorgungswege* ..... 4
II. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN ..... 4
*§ 7 Kompostierbare Abfälle* ..... 4
*§ 8 Andere verwertbare Abfälle* ..... 4
*§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle* ..... 5
*§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr* ..... 5
*§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde* ..... 5
*§ 12 Bereitstellung der Abfälle* ..... 6
III. FINANZIELLES ..... 6
*§ 13 Gebühren* ..... 6
*§ 14 Abfallrechnung* ..... 7
IV. DIVERSES ..... 7
*§ 15 Informationspflichten der Gemeinde* ..... 7
*§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen* ..... 7
*§ 17 Delegation von Aufgaben an Private* ..... 7
*§ 18 Rechtsschutz* ..... 7
*§ 19 Strafbestimmungen* ..... 8
*§ 20 Schlussbestimmung* ..... 8

**GEBÜHRENREGLEMENT DER GEMEINDE STÜSSLINGEN ..... 9**

1. GRUNDGEBÜHR ..... 9
2. KEHRICHTSÄCKE ..... 9
3. SPERRGUT ..... 9
4. CONTAINER ..... 9
5. HÄCKSELDIENST ..... 10
6. GRÜNABFUHR ..... 10

# Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stüsslingen, gestützt auf:

- § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, (Stand 01.01.2010)
- § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) Vom 04.03.2009 (Stand 01.01.2010), http://bgs.so.ch/frontend/versions/3270,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

### *§ 1 Geltungsbereich*

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

### *§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde*

[1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

[2] Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

Als Gewerbe gelten auch: Kleinbetriebe wie Bauernhöfe, Parahotellerie, Kosmetiksalons etc.

### *§ 3 Vollzug*

[1] Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Unterhalts- und Umweltschutzkommission zuständig.

[2] Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

### *§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung*

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

### *§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens*

[1] Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

[2] Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

[3] Die Unterhalts- und Umweltschutzkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen anzuhören.

### *§ 6 Zulässige Entsorgungswege*

[1] Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

[2] Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden. Sonderabfälle sind in erster Linie an die Verkaufsgeschäfte zurück zu geben.

[3] Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

[4] Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

[5] Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

## II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

### *§ 7 Kompostierbare Abfälle*

[1] Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert;
- soweit erforderlich und möglich Platz für Quartierkompostanlagen zur Verfügung stellt.

[2] Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber/innen nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

### *§ 8 Andere verwertbare Abfälle*

[1] Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier und Karton,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Weissblech,
- übrige Metallabfälle,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle (maximal je 4 Liter),
- Kleinmengen (maximal 20 kg) von inerten Bauabfällen.

[2] Die Unterhalts- und Umweltschutzkommission dehnt die Separatsammlungen auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belasten als die Beseitigung.

[3] Die Unterhalts- und Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

## *§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle*

[1] Die Inhaber/innen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese in erster Linie der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen oder gewerblichen Sammeldiensten übergeben.

[2] Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

[3] Die Gemeinde führt mindestens alle 2 Jahre eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch. Die Ankündigung erfolgt jeweils separat.

[4] Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Elektrische und elektronische Geräte. (Verkaufsstelle).

## *§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr*

[1] Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehricht- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

[2] Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Unterhalts- und Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan, die Route, Sicherheitsvorgaben für den Kehrichtwagen (aufgrund Einbahnstrassen oder Sackgassen) sowie Sammelstellen in Quartieren fest.

## *§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde*

[1] Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- Säcke mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern sind mit gemeindeeigenen Gebührenmarke(n) gemäss Gebührenreglement zu versehen;
- Andere Gebinde mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit Gebührenmarken gemäss Gebührenreglement zu versehen;
- Andere Gebinde, mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge

von 120 cm, sind mit gemeindeeigenen Sperrgutmarken gemäss Gebührenreglement zu versehen;

- Grössere Stücke bis maximal 25 Kilogramm sind mit gemeindeeigenen Sperrgutmarken gemäss Gebührenreglement zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von 400 Litern und 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit -gemeindeeigenem Containerband gemäss Reglement zu versehen. Der Inhalt kann in Säcken abgepackt oder lose sein.

(400 Liter und 800 Liter Abfall-Container müssen aus Metall bestehen)

[2] Grünabfälle sind in den von der Gemeinde vorgeschriebenen Grün-Containern bereitzustellen. Zulässig sind Grüncontainer mit einem Fassungsvermögen von 140 Litern, von 240 Litern und 660 Litern.

[3] Die Gemeinde und die beauftragten Entsorgungsunternehmen übernehmen keine Haftung für Container (Insbesondere für Kunststoffteile und Verschleiss aller Art).

### *§ 12 Bereitstellung der Abfälle*

[1] Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

[2] Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Unterhalts- und Umweltschutzkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

[3] Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

[4] Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese so zu befüllen, dass der Deckel noch geschlossen werden kann (nicht überfüllen), überfüllte Container werden nicht geleert.

## III. Finanzielles

### *§ 13 Gebühren*

[1] Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern/innen überbunden.

[2] Durch die gemeindeeigenen Gebührenmarken bzw. Sperrgutmarken bzw. das gemeindeeigene Containerband werden die Kosten der Entsorgung und des Transports der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle inkl. der Löhne abgegolten.

[3] Bis maximal 15 Minuten Arbeit ist der Häckseldienst in der Grundgebühr für die Abfallentsorgung der Gemeinde enthalten (§13.6). Die Kosten für die Abfuhr des Häckselgutes sind bei der Anmeldung zu entrichten. Die Gebühr für den Kraneinsatz wird nach Aufwand erhoben.

[4] Durch die Jahresvignette für die Grünabfuhr werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Grünabfuhr abgegolten.

[5] Die Höhe der einzelnen Gebühren wird vom Gemeinderat in einem separaten Anhang zu diesem Reglement festgelegt (Gebühren-Reglement).

[6] Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfällen (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten (unterteilt in Ein- und Mehrpersonen-Haushalte) sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche einen oder mehrere öffentliche(n) Sammeldienste benützen. Falls Ge-

werbebetriebe ihre Abfallentsorgung gänzlich selber organisieren, können sie auf Antrag an die Unterhalts- und Umweltschutzkommission von der Grundgebühr befreit werden.

### *§ 14 Abfallrechnung*

[1] Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

[2] Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

## IV. Diverses

### *§ 15 Informationspflichten der Gemeinde*

Die Unterhalts- und Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert zu Anfang jedes Jahres mittels eines Entsorgungsplans über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- orientiert jeweils mit Hilfe des Organisators (Schule, Hilfswerk etc.) über zusätzlich oder ausserordentlich stattfindende Sammlungen (zum Beispiel Kleider- oder Papier-Sammlungen, Häckseldienst und ähnliches).

### *§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen*

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

### *§ 17 Delegation von Aufgaben an Private*

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

### *§ 18 Rechtsschutz*

[1] Gegen Verfügungen der Unterhalts- und Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

[2] Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

## *§ 19 Strafbestimmungen*

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur:

- Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2),
- zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9),
- gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4),
- das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2)

oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

## *§ 20 Schlussbestimmung*

[1] Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2016 in Kraft.

[2] Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 11.12.2000.

Beschlossen vom Gemeinderat am 09.06.2015

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29.06.2015

| | |
|---|---|
| Der Gemeindepräsident | Die Gemeindeschreiberin |
| Marco Wyss | Elsbeth Käser |

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am

# Gebührenreglement der Gemeinde Stüsslingen

gestützt auf § 13, Abs. 6 des Abfallreglements beschliesst der Gemeinderat

## 1. Grundgebühr

Für die Abfall-Entsorgung wird von der Gemeinde Stüsslingen eine Grundgebühr in Rechnung gestellt, welche sich wie folgt berechnet:

- Fr. 35.00 für den Ein Personen-Haushalt
- Fr. 70.00 für den Mehrpersonen-Haushalt
- Fr. 70.00 für jeden Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb

## 2. Kehrichtsäcke

Auf jeden Kehrichtsack (im Detailhandel erhältlich) müssen eine von der Grösse des Sackes abhängige Anzahl gemeindeeigener Gebührenmarken zu Fr. 2.00 zusätzlich aufgeklebt werden:

- für den 17-Liter-Kehrichtsack, 1/2 Gebührenmarke
- für den 35-Liter-Kehrichtsack, 1 Gebührenmarke
- für den 60-Liter-Kehrichtsack, 1 1/2 Gebührenmarken
- für den 110-Liter-Kehrichtsack, 3 Gebührenmarken

## 3. Sperrgut

Auf jedes Sperrgutbündel müssen eine von der Grösse des Bündels abhängige Anzahl gemeindeeigener Sperrgutmarken zu Fr. 3.00 aufgeklebt werden:

- Gebinde mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit 1 Sperrgutmarke zu versehen.
- Gebinde, mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit 2 Sperrgutmarken zu versehen.
- Grössere Stücke bis maximal 25 Kilogramm sind mit 3 Sperrgutmarken zu versehen.

## 4. Container

Der Container von 400 Litern benötigt ein Containerband, der Container von 800 Litern zwei Containerbänder. Die Gebühr für ein Containerband beträgt

- Fr. 18.00.

Folgende Unternehmen bieten 400 Liter und 800 Liter Stahlcontainer an:

- FREI Container-Service AG | Lauetstrasse 25 | CH-8112 Otelfingen | Schweiz | Tel. 044 / 844 49 00, http://www.frei-container.ch/
- SST Schärf + Schleiftechnik AG Basel, Turnerstrasse 32, 4002 Basel, Schweiz, Telefon: 061 913 03 13, Fax: 061 913 03 14, E-Mail: info@sstag.ch, Web: sstag.ch

## 5. Häckseldienst

Die Gebühren für den gemeindeeigenen Häckseldienst werden wie folgt festgelegt:

- Bis maximal 15 Minuten Arbeit ist der Häckseldienst in der Grundgebühr für die Abfallentsorgung der Gemeinde nach Ziffer 1 enthalten.
- Die Abfuhr kostet pro Partei (bis maximal 15 Minuten Arbeit) pauschal Fr. 10.00.
- Ab 15 Minuten werden pro weitere Minute Fr. 3.00 oder pro Stunde Fr. 180.00 (ohne Abfuhr des Häckselgutes), respektive Fr. 4.00 oder pro Stunde Fr. 240.00 (mit Abfuhr des Häckselguts) in Rechnung gestellt.
- Wenn bei der Anmeldung Sammelhaufen von mehreren Parteien angezeigt werden (mit Angabe der Anzahl Teilnehmenden) wird die oben erwähnte Gebühr (ab 15 Minuten) nicht erhoben.
- Haufen von einer Partei, die einen Aufwand von über 15 Minuten Arbeit benötigen (zB aufgrund Baumgärten), werden in jedem Fall in Rechnung gestellt (Kraneinsatz: Abrechnung gemäss Aufwand).
- Wird Häckseldienstleistung durch jemanden beantragt, der die Grundgebühr gemäss Ziffer 1 nicht bezahlen musste, wird die volle Zeit in Rechnung gestellt.

## 6. Grünabfuhr

Für den Grüncontainer werden Jahresvignetten abgegeben, welche wie folgt gut sichtbar auf dem Container-Deckel aufgeklebt werden müssen.

- für den 140-Liter-Grüncontainer, 1 Jahresvignette
- für den 240-Liter-Grüncontainer, 2 Jahresvignetten
- für den 660-Liter-Grüncontainer, 6 Jahresvignetten